



Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

E-Mail

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Hm/Ze
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

16. Mai 2022

**Handlungsbedarf aufgrund der EuGH-Entscheidung vom 10. Februar 2022 (Rs. C-9/20)
in der Rechtssache „Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Urteil des EuGH vom 10. Februar 2022 (Rs. C-9/20) in der Rechtssache „Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136“ hat im Berufsstand zu Verunsicherung geführt, da hier die Grundsätze des Vorsteuerabzugsrechts nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG für leistende Unternehmer, die ihre Steuer nach vereinnahmten Entgelten gem. § 20 UStG berechnen, durch den EuGH entgegen der Auffassung der deutschen Finanzverwaltung grundlegend neu bewertet wurden. Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer bedarf es aufgrund der EuGH-Entscheidung einer Anpassung der §§ 14 Abs. 4, 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG.

Mit Urteil vom 10. Februar 2022 (Rs. C-9/20) in der Rechtssache „Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136“ hat der EuGH entschieden, dass Art. 167 MwStSystRL einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der das Recht auf Vorsteuerabzug bereits im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes entsteht, wenn der Steueranspruch gegen den Lieferer oder Dienstleistungserbringer nach einer nationalen Abweichung gem. Art. 66 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL erst bei Vereinnahmung des Entgelts entsteht und dieses noch nicht gezahlt worden ist. Ausgangspunkt der Vorlage des FG Hamburg an den EuGH war im Wesentlichen die Fragestellung, ob das nationale Umsatzsteuerrecht, nach dem das Recht auf den Vorsteuerabzug bereits mit Leistungsausführung entsteht, mit dem Unionsrecht vereinbar ist, sofern der leistende Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten besteuert.

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG sowie der Auffassung der Finanzverwaltung nach Abschnitt 15.2 Abs. 2 UStAE entsteht das Vorsteuerabzugsrecht unabhängig von der Besteuerung des Leistenden im Zeitpunkt des Leistungsbezugs. Diese Auffassung muss zumindest in Bezug auf Leistende, die ihre Steuer gem. § 20 UStG nach vereinnahmten Entgelten berechnen, im Lichte der o. g. Rechtsprechung des EuGH nunmehr als europarechtswidrig bewertet werden. Vielmehr fällt das Vorsteuerabzugsrecht entgegen dem Wortlaut im UStAE mit der Zahlung zusammen. Dies setzt voraus, dass der Leistungsempfänger in Kenntnis über die Besteuerungsform (Soll- oder Istbesteuerung) seines Leistungspartners ist. Das nationale Recht sieht in § 14 Abs. 4 UStG indes keine verpflichtende Rechnungsangabe dahingehend vor.

Artikel 226 Nr. 7a MwStSystRL regelt demgegenüber, dass die entsprechende Angabe in einer Rechnung enthalten sein sollte.

Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer müssen daher die Vorschriften der §§ 14 Abs. 4, 15 Abs. 1 Satz Nr. 1 UStG sowie die Regelungen im UStAE entsprechend an die o. g. Entscheidung angepasst werden. Dies muss bereits deshalb gelten, weil für Regelungen des UStAE als Verwaltungsinnenrecht ein auf § 176 AO gestützter Vertrauensschutz – jedenfalls nach Ergehen einer abweichenden Entscheidung durch den EuGH – zumindest fraglich erscheint. Zur Schaffung von Rechtssicherheit für die Unternehmen ist daher ein dringender Handlungsbedarf gegeben.

Die Bundessteuerberaterkammer regt in diesem Zusammenhang zusätzlich an, für eine etwaige Übergangsphase zeitnah durch entsprechende Verwaltungsanweisungen in Form von Übergangs- bzw. Nichtbeanstandungsregelungen zu reagieren, um für die Unternehmen und ihre Steuerberater schnellstmöglich Rechtssicherheit herzustellen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Pascal Heinzelmann
Referent